



## VII PARTIZIPATION

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schüler\*innen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.



### WARUM?

#### WOZU DIESER BESTANDTEIL? WAS HABEN WIR DAVON?

Partizipation ist für die Entwicklung des Schutzkonzepts von erheblicher Bedeutung. Darüber hinaus stellt Partizipation einen eigenständigen und sehr zentralen Bestandteil von schulischen Schutzkonzepten dar.

Die systematische Beteiligung von Schüler\*innen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten - ein Machtgefälle, das Schule innewohnt. Eine beteiligungsorientierte Schule macht Schüler\*innen kritikfähig, ermöglicht es ihnen, sich für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Nur wenn Schüler\*innen „im Kleinen“ merken, dass dies erfolgreich ist, können sie es sich auch „im Großen“ trauen, sich bemerkbar zu machen und sich abzugrenzen, wenn eine Lehrkraft ihre Grenzen verletzt.

Schulen, die auch die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Elternschaft nicht nur formal umsetzen, sondern sie auch fördern, präsentieren sich als transparente, fehlerfreundliche Institutionen, die sich „in die Karten schauen lassen“ und bereit sind, sich weiterzuentwickeln. Ein wichtiger Schutzfaktor gegen Täterstrategien! Wenn Eltern Schule als offen für Nachfragen, Anregungen und Kritik erleben, ist die Chance groß, dass sie

Unsicherheiten und beobachtete Missstände ansprechen. Betrachten Eltern Schule als Partnerin, so werden sie Präventionsangebote und eine engagierte Sexualpädagogik in der Schule nicht als Einmischung in ihre Erziehung ablehnen, sondern als deren fachkompetente Ergänzung gutheißen.



## **WANN?**

### **AN WELCHER STELLE SOLLTE DIESER BESTANDTEIL STEHEN?**

Während der Potenzial- und Risikoanalyse, also zu Beginn der Konzeptentwicklung, wird dieser Bestandteil identifiziert und kann zu verschiedenen Phasen des Prozesses bearbeitet werden.



## **WER?**

### **SOLLTE DIESEN BESTANDTEIL ENTWICKELN?**

Zur Entwicklung dieses Bestandteils sollte die Projektgruppe sinnvollerweise um Vertreter\*innen der Schüler\*innen und der Elternschaft erweitert werden.

Diese erweiterte Gruppe kann Fragen an einzelne Klassen oder Gremien formulieren oder Veränderungsvorschläge diskutieren lassen, aber es brauchen nicht alle Schüler\*innen einbezogen zu werden. Die Ideen zur Weiterentwicklung von Mitbestimmungsmöglichkeiten werden dann in den vorhandenen Entscheidungsgremien abgestimmt. Diese konkreten Ergebnisse müssen so kommuniziert werden, dass in der Folge alle die neuen oder erweiterten Beteiligungsformen nutzen bzw. einfordern können.



# **WAS?**

## **THEMEN UND WEGE DER PARTIZIPATION**

Das Ziel ist, Beteiligung zu einer gelebten Haltung im Schulalltag werden zu lassen. Dazu sollte die Projektgruppe sammeln, in welchen Bereichen Schüler\*innen die Möglichkeit zur Mitbestimmung haben sollten bzw. bereits haben (Potenzialanalyse). Dabei wird sicherlich deutlich werden, dass die Optionen der Mitgestaltung im Kerngeschäft, also im Unterricht, deutlich geringer sind als in der Organisation des Schullebens. Die gleichen Überlegungen sind für die Zielgruppe der Eltern anzustellen: Wo und in welchen Formaten können und sollen sich Eltern einbringen? Dabei sollte auch ein Austausch zu der Frage stattfinden: Welcher Grad der Mitbestimmung ist jeweils gemeint? Wer darf jeweils Wünsche, Einschätzungen und Ideen äußern? Wer hat letztlich die Entscheidungsbefugnis? Wessen Wünsche müssen in der Entscheidung berücksichtigt werden? Und über wessen Einspruch darf man sich nicht hinwegsetzen? Hier ist es hilfreich, zur Überprüfung des tatsächlichen Partizipationsgrades das Modell "Stufen der Partizipation" zu verwenden (siehe Tipps/MATERIAL).

Weiter ist zu überlegen, welche formellen und informellen Strukturen und Wege der Beteiligung es geben soll. Dabei kommt natürlich den Mitbestimmungsformen und -gremien wie Klassenrat, Klassensprecher\*innen, Schüler\*innen-Vertretung, Schüler\*innen-Parlament bzw. Elternsprecher\*innen und Elternbeirat eine besondere Bedeutung zu. Die Potenzialanalyse kann Aufschluss darüber geben, ob die Möglichkeiten der Mitbestimmung gut genutzt und ausgeschöpft werden und wo noch Entwicklungsbedarfe bestehen. Unter inklusiven und Gleichstellungsgesichtspunkten ist zudem zu überdenken, ob diese Gremien tatsächlich repräsentativ besetzt sind und wenn nicht, wie das gegebenenfalls zu verändern wäre.

# **WIE?**

## **SOLLTE DER BESTANDTEIL ENTWICKELT**

## **WERDEN?**

Ausgehend von den Ergebnissen der Potenzialanalyse beschäftigt sich die – wie oben erwähnt erweiterte – Projektgruppe vertieft mit den genannten Fragestellungen, indem sie zunächst den Ist-Zustand erfasst und prüft, wieweit vorhandene Mitbestimmungsmöglichkeiten genutzt werden und wo neue Möglichkeiten geschaffen werden könnten.

Bei Befragungen oder Diskussionen in einzelnen Klassen oder Gremien kann die Frage, wie zufrieden Schüler\*innen und Eltern mit ihren Spielräumen der Mitbestimmung sind, leitend sein – aber auch die Frage, wann Interessen oder Belange der Klasse oder der Elternschaft übergangen wurden. Die Diskussionsergebnisse helfen, Ideen zu generieren, wie Partizipation in der eigenen Schule weiterentwickelt werden kann.

## **Tipps**

## **LITERATUR**

- Krappmann, Lothar/Petry, Christian (Hrsg.) (2016): Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben. Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest. Schwalbach
- Deutscher Bundesjugendring/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung

Diese Veröffentlichung beschreibt die Anforderungen an die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und konkretisiert sie für verschiedene pädagogische Handlungsfelder wie z.B. für Schule und Ganztag (Kapitel 6.3).

## **MATERIAL**

- [jugendcheck.kinderrechteschulen-nrw.de](http://jugendcheck.kinderrechteschulen-nrw.de)

Diese von EDUCATION Y Bildung. Gemeinsam. Gestalten. erstellte Website thematisiert anschaulich und im Unterricht einsetzbar das

Thema Kinderechte. Zu Möglichkeiten von Partizipation in Schule stellt eine Unterseite verschiedene Materialien wie auch ein [Quiz zur Einschätzung der Stufe der Partizipation](#) zur Verfügung.

- Elterninformation zu Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt in Schulen [zum Download](#)
- Elterninformation in Leichter Sprache zu Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt in Schulen [zum Download](#)



## PARTIZIPATION

Die Mitwirkung der Eltern und der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit an der Schule werden in den §§ 55 ff. Schulgesetz geregelt. Danach haben Eltern das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken.

Sie erfolgt durch die Eltern

- in der Klassenpflegschaft,
- in den Elternvertretungen und
- in der Schulkonferenz.

Aufgabe der Klassenpflegschaft ist - durch gegenseitige Beratung und Erfahrungsaustausch -, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern (vgl. § 56 Abs. 1 Schulgesetz). Die Elternvertretungen untergliedern sich in den Elternbeirat (Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Schule), den Gesamtelternbeirat (zuständig für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten) und den Landeselternbeirat, der das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens berät (§§ 57 ff. Schulgesetz).

Die Schülermitverantwortung, die der Pflege der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule sowie

der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein dient, wird in den §§ 62 ff. Schulgesetz geregelt. Die Schülerinnen und Schüler haben dabei die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen, und werden von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden unterstützt. In der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler mit durch

- die Klassenschülerversammlung (Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben) und
- die Schülervertreter (Klassensprecherinnen und -sprecher, Schülerrat [zuständig für alle Fragen, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen] und Schülersprecherinnen und -sprecher [vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Schule]).

Die Schülermitverantwortung wird durch die Verbindungslehrkräfte beraten, unterstützt und gefördert. Der Landesschülerbeirat vertritt demgegenüber in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens die Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Kultusministerium.

Die Lehrerkonferenzen (§§ 44 f. Schulgesetz) beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern und untergliedern sich in:

- die Gesamtlehrerkonferenz (berät und beschließt über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind),
- die Klassenkonferenz (berät und beschließt über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse),
- die Fachkonferenz (berät und beschließt über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen) und
- die Abteilungskonferenz (berät und beschließt über Fragen

von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung).

Weitere Teilkonferenzen können nach Maßgabe der Konferenzordnung des Kultusministeriums gebildet werden.

Die Schulkonferenz als gemeinsames Organ der Schule hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und zu beschließen (§ 47 Schulgesetz).

Der Landesschulbeirat berät das Kultusministerium bei der Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens und kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, der Lehrkräfte, der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen, der Schülerinnen und Schüler, der kommunalen Landesverbände, der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Personen, die durch ihre Erfahrungen in Bildungs- und Erziehungsfragen die Arbeit des Beirats besonders zu fördern vermögen (§ 71 Schulgesetz).